

kleine Grenzverkehr zwischen Philosophie und Biologie reichlich mit beiderseitigen Mißverständnissen, Grenzüberschreitungen und unerlaubten Vereinfachungen belastet erscheint, so lehrt doch die Entwicklung der Physik, daß jede Wissenschaft eine Nachbarschaft zur Philosophie besitzt und daß die Entfaltung ihrer Problematik schließlich über ihre eigenen Grenzen drängt. Eine Frage, die im Bereich einer Wissenschaft nicht beantwortet werden kann, ist deshalb nicht ohne Sinn: sie reißt den Horizont in bestimmter Richtung auf und bewahrt so vor der Verdunklung wichtiger Zusammenhänge.

Man wird auf den 2. Band des Werkes gespannt sein dürfen. Der erste läßt uns manche Frage offen und wahrt auch nicht in allen Teilen die von B. gewohnte Höhe; stellenweise ist ein feuilletonistischer Zug spürbar.

F. P. Möhres.

Messner, J., *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik.* gr. 8° (951 S.) Innsbruck 1950, Tyrolia.

Der Verf., ehemals Herausgeber des „Neuen Reichs“, lebte zehn Jahre lang in der Verbannung in England. Die unfreiwillige Muße benützte er zur Ausarbeitung des vorliegenden stattlichen Bandes, der das Programm seines vielfach aufgelegten Werkes „Die soziale Frage“ erweitert und vertieft zu einem Nachschlagewerk, das Ethik, Gesellschaftslehre, Staats- und Wirtschaftslehre in sich vereinigt. Gleichzeitig erschien das Werk in Amerika in englischer Sprache. Stil und Darstellungsart sind immer sachlich klar und nicht nur für Fachgelehrte, sondern auch für weitere Kreise berechnet, denen allerdings geistige Arbeit nicht erspart bleibt. Das ganze Werk zerfällt in 4 Bücher: Grundlegung, Gesellschafts-, Staats- und Wirtschaftsethik.

Die *Grundlegung* enthält die Moral-, Sozial- und Rechtsphilosophie und das Kap. „Die soziale Frage oder das Versagen der gesellschaftlichen Ordnung“. Die *ethische Grundlegung* bespricht in der Hauptsache die Natur des Menschen und das Naturgesetz. In der Analyse des sittlichen Bewußtseins wird Grund, Wesen und Kriterium der Sittlichkeit erörtert. Die Entscheidung über das rechte Verhalten in der Pflichtenkollision erfolgt nach dem Kriterium der existentiellen Zwecke. Die menschliche Natur bildet mit ihrer Triebkonstitution, d. h. mit ihren physischen und geistigen final geordneten Trieben, eine Einheit, Harmonie und Hierarchie zur Integration oder Vollverwirklichung der menschlichen Person. Diese Auffassung ist orientiert am hl. Thomas, bes. S. th. 1, 2, 94, a. 2, wo der Inhalt des Naturgesetzes aus den *inclinationes naturae* abgeleitet wird. Das Wort „existentielle Zwecke“ hat unseres Erachtens allerdings nur schwachen Bezug auf die sog. Existenzphilosophie. Die Formel, daß die Menschennatur selbst den Menschen an das Naturgesetz binden würde, auch wenn es ihm nicht durch den Schöpfer auferlegt wäre, gibt die Meinung von G. Vazquez wieder, die aber schon von Suárez mit Recht kritisiert wurde. Darum genügt es auch nicht, den verpflichtenden Charakter des Sittengesetzes bloß mittelbar von Gott als dem Schöpfer der Natur herzuleiten. Unter der Voraussetzung der Schöpfung ist der Wille Gottes *unmittelbares* Prinzip der Verpflichtung. Das *christliche* Sittengesetz, auf der übernatürlichen Offenbarung beruhend, ist vor allem die ausdrückliche Verkündigung und die autoritative Erklärung des Naturgesetzes.

Die *Gesellschaftslehre* oder Sozialphilosophie will Natur und Seinsgrund der Gesellschaft, ihre Wirklichkeit, Einheit und Ganzheit klären. Ausführlich wird der Begriff des Gemeinwohls gewürdigt und dessen Hilfsstellung betont. Glücklicherweise ist der soziale Pluralismus hervorgehoben, der im individualistischen und kollektivistischen Gesellschaftsbild nicht zur Geltung kommt. Die *Rechtsphilosophie* muß vor allem den Titel des ganzen Buches rechtfertigen. Ein Hauptanliegen ist die sittliche Fundierung der positiven Rechtsordnung und demgemäß das Verhältnis von Naturrecht und positivem Recht. Die gesellschaftliche Ordnungsgewalt der Autorität gründet ausschließlich auf dem Gemeinwohl. Gemeinwohl und Subsidiaritätsprinzip sind die obersten ethisch-naturrechtlichen Grundsätze für alle positive Rechtssetzung. Es wird ein elementares, angewandtes, erbsündiges Naturrecht und das *ius gentium* unterschieden. Das erbsündige Naturrecht ist angewandtes Naturrecht, und zwar

angewandt auf die durch Beeinträchtigung der Menschennatur bedingten Verhältnisse. Beim *jus gentium*, das sich in der Geschichte als starke bewegende Kraft bewies, wird auch die Sklaverei behandelt. Dem Naturrecht wird im Gegensatz zu Troeltsch nicht nur eine konservativ bewahrende, sondern auch eine fortschrittlich erneuernde Kraft zugeschrieben. Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit werden als Forderungen und Folgerungen des Naturrechts besprochen. In dem Schlußteil des 1. Buches „Die soziale Frage“ kommen deren Ursachen, auch die ideologischen, zur Sprache, sodann ihre Erscheinungsformen, weiter Sozialkritik und Sozialreform als Folgerungen der Sozialethik. Schon in den letzten Abschnitten und noch mehr im folgenden verwertet der Verf. ausgiebig eine reiche ausländische Literatur, die ihm im Oratorium zu Birmingham zur Verfügung stand.

Das 2. Buch, „*Gesellschaftsethik*“, behandelt alle wichtigeren Probleme von Ehe, Familie und Frauenfrage, die kleineren Gemeinschaften (Gemeinde, Minderheiten, Berufsstände, Klasse, Gewerkschaft und freie Vereinigungen), die Nation und Völkergemeinschaft. Für die Nation sind bedeutsame Faktoren: Blut, Boden, Schicksal, Geistesverbundenheit. Die Völkergemeinschaft hat zur Voraussetzung das Völkerrecht. Die ethischen naturrechtlichen Anliegen der Staatslehre werden ausführlich im 3. Buch, der *Staatsethik*, besprochen. Wichtige Punkte sind die Lehre von der Souveränität, Demokratie, Subsidiarität der staatlichen Funktionen, vom Primat der Politik, von Bevölkerungspolitik und Staatsräson. Nicht minder reichhaltig ist das letzte und 4. Buch, die *Wirtschaftsethik*. Auf 240 Seiten ist ein schwieriger Stoff klar und gründlich gemeistert. Gerade hier ist man froh, mit neuester ausländischer Literatur bekannt zu werden. Die Hauptteile sind: Der Prozeß der Sozialwirtschaft, Organisation, Integration und Kooperation derselben, einschließlich der Weltwirtschaft. Kapitalismus, Kommunismus, Sozialismus und Planwirtschaft, soziale Demokratie finden eine sachgemäße Würdigung. Die Sprache ist niemals rhetorisch, sondern immer sachlich klar und gibt den ernstlich Suchenden und Denkenden immer die Möglichkeit, sich vom Zauber der bloßen Schlagworte und Modebegriffe frei zu machen. Wenn gerade die letzten Kapitel über die Probleme der Weltwirtschaft und die Weltfriedenssicherung im ersten Augenblick recht optimistisch klingen, so läßt der Verf. doch keinen Zweifel, daß zur Verwirklichung und Meisterung dieser Fragen immer auch ein großes Maß von sittlicher Verantwortung auf allen Seiten gehört.

J. B. Schuster S. J.

Meinertz, M., *Theologie des Neuen Testaments (Die hl. Schrift des NT übs. u. erkl. Hrsg. v. F. Tillmann, Ergbd. 1) 2 Bde. gr. 8° (XII u. 247 S.; VIII u. 389 S.)* Bonn 1950. Hanstein. DM 10.80 u. 16.20; geb. DM 14.— und 19.50.

M. faßt den Lehrgehalt der ntl. Schriften zusammen, ordnet ihn nicht dogmatisch, sondern organisch und zeigt die Unterschiede der Lehre Jesu, der Urgemeinde, des hl. Paulus und Johannes in gesonderten Abschnitten. Mit Recht bringt er wenig Religionsgeschichtliches, Hellenistisches und Rabbinisches. Für das theologische Verständnis ist das ja nicht so bedeutsam. Wir möchten aus dem überreichen Inhalt wenigstens das Wichtigste herausheben.

I. Für *Jesu Lehre* sind die Evangelien fast die einzige Quelle. Sie ist getreu, wenn sie auch nicht wörtlich jede Äußerung des Herrn bringt. Der Eindruck der Persönlichkeit des Herrn war so überwältigend, daß er eine umformende Gemeindeftheologie verhinderte. Die *Basileia* als Oberherrschaft und (Be-)reich (I 27—146) ist jetzt schon da. Sie ist zugleich Christi Reich und Christus selbst. Jesus sucht die Sünder, vergießt sein Blut, bringt Kunde vom Vater, Frieden und Pneuma, aber nicht irdische Genüsse noch Israels Herrschaft. Er bietet allen Heil an, aber er erfährt viel Abweisung („wenige auserwählt“, Mt 22, 14, „verstockt“ durch eigene Schuld: 13, 15). Sein eigener Heilswille aber geht ausdrücklich auf die ganze Menschheit. Das Reich kommt „in Kraft“ (Mk 9, 1) schon in Jesu Auferstehung und der Geistreichheit. Es wächst allmählich in der Zeit (Mk 4,28). Wie der Messias müssen